



Rekordordnung

Norddeutscher Bogensportbund e.V.

(1/2)

Inhaltsverzeichnis

§1 Landesrekorde	1
§2 Rekordberechtigte Turniere	1
§3 Verfahren zur Anerkennung der Landesrekorde	2
§4 Inkrafttreten	2

§1 Landesrekorde

Der Norddeutsche Bogensportbund e.V. (NBSB-MV) orientiert sich im Umgang mit den Landesrekorden an der Verfahrensweise des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V. (DBSV).

Er führt Landesrekorde für Einzelsportler und Mannschaften des NBSB-MV für einzelne Distanzen und das Gesamtergebnis für die jeweiligen Bogenarten und Altersklassen nach der Wettkampfordnung des DBSV.

§2 Rekordberechtigte Turniere

- (1) Rekordberechtigt sind alle Ergebnisse, die auch in die Rangliste aufgenommen werden können (§2 Abs. 3 WKO NBSB-MV)
- (2) Mannschaftsrekorde werden nur dann anerkannt, wenn eine Mannschaftswertung in der Ausschreibung vorgesehen und die Mannschaft vor Turnierbeginn namentlich fix gemeldet war.



Rekordordnung

Norddeutscher Bogensportbund e.V.

(2/2)

§3 Verfahren zur Anerkennung der Landesrekorde

- (1) Rekorde können nur in der Altersklasse erzielt werden, in der sich bei einem Wettkampf angemeldet wurde, unabhängig davon, ob der Veranstalter Klasseneinteilungen verändert, indem diese sie zusammenlegt.
- (2) Rekorde sind vom Sportler bzw. dessen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Erreichen des Ergebnisses unter Verwendung des auf der Homepage veröffentlichten Meldeformulars per E-Mail, Fax oder Brief anzuzeigen. Als Nachweis gilt die Ergebnisliste des Turniers oder ein Scan oder Foto der unterschriebenen und vom KR abgezeichneten Schießzettel. Bei Ringgleichheit eingereichter Rekorde wird derjenige Rekordinhaber, der zuerst das Ergebnis erzielt hat (Datum des Turniers).
- (3) Der Antragsteller wird informiert, falls seine eingereichte Ringzahl ein Rekord ist. Die Rekordurkunde wird bei der nächstfolgenden Hallen- oder Freiluft-LM ausgegeben.
- (4) Ist der Empfänger der Rekordurkunde bei diesem Termin nicht anwesend, wird die Urkunde an dessen Verein weitergeleitet.
- (5) Die Pflicht der Prüfung, ob ein beantragter Landesrekord einen Deutschen Rekord darstellt, verbleibt beim Antragsteller.

§4 Inkrafttreten

Die Rekordordnung tritt am 13.04.2019 in Kraft.